



GEMEINDE KALL

Der Bürgermeister

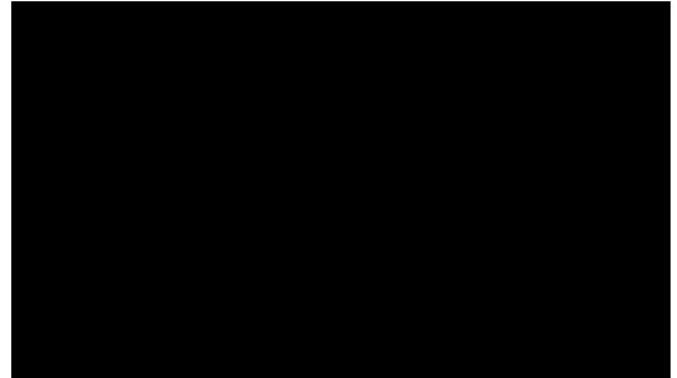
Gemeinde im
Nationalpark
Eifel



Gemeindeverwaltung Kall • Bahnhofstraße 9 • 53925 Kall

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf



Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW

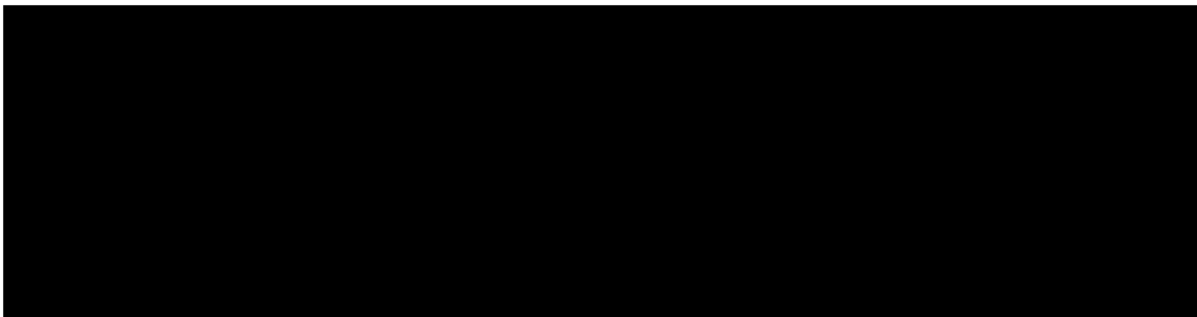
hier: Stellungnahme der Gemeinde Kall im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Gemeinde Kall im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW vom 03. April bis einschließlich 30. Juni 2025.

Der Ausschuss für Entwicklung, Umwelt, Digitalisierung und öffentliche Sicherheit der Gemeinde Kall hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 beschlossen, die Stellungnahme des Kreises Euskirchen ebenfalls als Stellungnahme der Gemeinde Kall einzureichen.

Ich bitte um Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken.



Telefon: 02441 888-0
Telefax: 02441 888-70
e-mail: posteingang@kall.de
Internet: www.kall.de

Servicezeiten:
Montag bis Freitag 08:00-12:30 Uhr
zusätzlich Donnerstag 14:00-18:00 Uhr

Konten der Gemeindekasse: **IBAN**
Kreissparkasse Euskirchen
VR-Bank Nordeifel eG
Postbank Köln

DE40 3825 0110 0003 5002 20
DE67 3706 9720 0070 3930 18
DE61 3701 0050 0028 3915 03
Gläubiger-ID DE56ZZZ00000070935

BIC
WELADED1EUS
GENODED1SLE
PBNKDEFF

Stellungnahme Kreis Euskirchen zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans

Fettdruck = neuer Text

Durchgestrichen = entfallender Text

Erläuterungen zu Zielen und Grundsätzen

Änderung	Erläuterung/Kommentar	Stellungnahme
<p>Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum</p> <p>Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche Siedlungsraums. Unberührt von Satz 2 kann sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten. In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich. Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete, Gemeinbedarfsflächen oder Flächen für Sport und Spielanlagen dargestellt und festgesetzt werden, wenn</p>	<p>Hierdurch wird ermöglicht, dass eine Siedlungsentwicklung auch außerhalb von Siedlungsbereichen im Freiraum möglich ist, umfasst auch Gemeinbedarfsflächen oder Flächen für Sport- und Spielanlagen. Bedingung ist das Angrenzen an bestehende Siedlungsräume (ausgenommen Erweiterungen von Betriebsanlagen und Sport- Freizeit- und Erholungsanlagen, Anlagen für Brand- und Katastrophenschutz).</p>	<p>Wird begrüßt</p>

- diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht oder

- es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener oder angemessene Nachfolgenutzungen aufgegebener Betriebsstandorte handelt; dies umfasst nicht die Erweiterung oder Nachfolgenutzung von Betriebsstandorten, die nur aufgrund der Ortsgebundenheit ihres Hauptzwecks oder ihrer „besonderen Zweckbestimmung“ als privilegierte Betriebe zeitlich befristet im Außenbereich genehmigt worden sind oder
- es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke auf der Basis übergemeindlicher Abstimmungen handelt oder
- es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt oder
- die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes **sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz und im Rettungsdienst dies erfordert** oder
- die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.

<p><i>Allgemeine Siedlungsbereiche sollen i.d.R. eine vorhandene oder geplante Mindestgröße von etwa 2000 Einwohnern zugrunde liegen.</i></p> <p><i>Siedlungsentwicklungen im Siedlungsraum und im regionalplanerischen Freiraum müssen in der Summe dem Siedlungsflächenbedarf entsprechen und deshalb überörtlich abgestimmt werden.</i></p>	<p>Hierdurch wird ermöglicht, im Ausnahmefall Siedlungsbereiche mit weniger als 2000 EW auszuweisen</p> <p>Die Siedlungsentwicklung bleibt weiterhin an den Bedarf geknüpft.</p>	<p>Wird begrüßt</p> <p>Status Quo</p>
<p>Ziel 2-4 Entwicklung der Ortsteile im Freiraum</p> <p>In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Siedlungsstruktur und Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich. Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.</p>	<p>Wiederaufnahme des alten Ziels 2-4</p>	<p>Wird begrüßt.</p>
<p>Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</p> <p>Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.</p>	<p>Brachflächen werden nicht als Flächenreserven angerechnet.</p>	<p>Wird begrüßt</p>

<p>Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch). Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.</p> <p>Wegen der Herausforderungen der Brachflächenentwicklung sind neu entstehende Brachflächen nicht an anderer Stelle durch Rücknahmen von bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen auszugleichen. Die flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung wird gewährleistet, indem über die Fortschreibung der Regionalpläne langfristig wieder eine ausgeglichene Flächenbilanz erreicht wird.</p>		
<p>Grundsatz 6.1-2 Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“ Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)</p> <p>Die Regional- und Bauleitplanung soll die</p>	<p>Herabstufung vom Ziel zum Grundsatz = abwägbar</p>	<p>Wird begrüßt</p>

<p>flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren, umsetzen.</p> <p>Regional- und Bauleitplanung sollen darauf hinwirken, die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke zeitnah auf 5 Hektar pro Tag und perspektivisch auch</p> <p>weitergehend durch konkrete Maßnahmen mit der Zielsetzung einer vollständigen Flächenkreislaufwirtschaft zu reduzieren. Zielsetzung ist es, mit der Ressource Fläche sparsam und vorausschauend umzugehen und zugleich bedarfsgerechte Entwicklungsperspektiven für Wirtschaft und Wohnraum sowie eine qualitätsvolle und klimagerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen.</p> <p>In diesem Sinne gilt es, den Anspruch einer flächensparenden Siedlungsentwicklung stets mit den weiteren und gleichwertigen Anforderungen, die an eine nachhaltige Stadt- und Gemeindeentwicklung gestellt sind (z.B. Klima-, Starkregen- und Hitzeresilienz, hohe Lebens- und Aufenthaltsqualität, qualitätsvoller Städtebau), abzuwägen und bestmöglich in Einklang zu bringen.</p> <p>Voraussetzung dafür ist die Kenntnis der wesentlichen Faktoren für die Flächeninanspruchnahme sowie die Identifizierung von Potenzialen zu deren Reduktion in den jeweiligen</p>	<p>Netto Null – Ziel wird aufgegeben</p> <p>5 Hektar Ziel</p> <p>Maßnahmen sind nicht ausreichend erläutert</p> <p>Flächensparende Siedlungsentwicklung ist mit gleichwertigen Anforderungen der Siedlungsentwicklung abzuwägen.</p>	<p>Wird begrüßt</p> <p>Das 5 Hektar Ziel ist grundsätzlich zu begrüßen, wird jedoch zeitnah als unrealistisch angesehen.</p> <p>Konkretisierung erforderlich, welche Maßnahmen von wem festgelegt werden sollen.</p> <p>Wird begrüßt.</p>
---	--	---

<p>Planungsregionen. Dabei ist eine differenzierte Betrachtung der Nutzungsarten zwingende Voraussetzung. Neben Wohnbau- und Wirtschaftsflächen sind auch Flächen für Sport/Freizeit/Erholung, innerstädtische Grünflächen und naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen vertieft zu betrachten. Dabei sind Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und auch nicht im Siedlungsraum integrierte naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen bilanziell nicht als Flächeninanspruchnahme einzubeziehen.</p> <p>Die Regionalplanung entwickelt auf dieser Basis passgenau für die jeweilige Planungsregion Konzepte und konkrete Maßnahmen, ggf. auch für die einzelnen Nutzungsarten differenziert, für eine effizientere und sparsamere Flächennutzung und bringt diese formell im Regionalplan oder über informelle Strategien in Zusammenarbeit mit den Kommunen in die Umsetzung. Die Landesplanung wird die gemäß Ziel 6.1-1 in den Planungsregionen ermittelten Flächenbedarfe, die regionalplanerischen Festlegungen sowie die tatsächliche Inanspruchnahme in den Regionen im Hinblick auf die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme evaluieren. Soweit für die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme im Sinne des Grundsatzes und der oben genannten weiteren Zielsetzungen (Flächensparen, wirtschaftliche Entwicklungsperspektiven, qualitätsvolle und klimagerechte Siedlungsentwicklung) erforderlich, werden weitergehende Maßnahmen empfohlen.</p>	<p>Flächen für erneuerbare Energien und naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen bilanziell keine Flächeninanspruchnahme</p> <p>Konzept ist nicht erläutert</p> <p>Eine Festlegung von Konzepten und Maßnahmen für eine sparsame Flächennutzung im Regionalplan wird als zu starr und nicht zielführend erachtet, informelle Strategien in Abstimmung mit den Kommunen sind flexibler und folgen dem Bottom-up-Ansatz</p> <p>Evaluation ausschließlich durch die Landesplanung, spiegelt die tatsächlichen Flächenreserven nicht wider</p> <p>Maßnahmen werden nicht erläutert</p>	<p>Wird begrüßt.</p> <p>Bedarf einer Konkretisierung</p> <p>Herausnahme des Passus formell im Regionalplan oder</p> <p>Ergänzung im Text: ...im Hinblick auf die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme in Abstimmung mit den Kommunen evaluieren.</p> <p>Bedarf der Konkretisierung</p>
<p>Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen</p>	<p>Grundsatz = abwägbar</p>	

<p>Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Dabei sollen bisher gewerblich oder industriell genutzte Brachflächen im oder angrenzend an den Siedlungsraum weiterhin gewerblich oder industriell genutzt werden. Dabei sollen Isoliert im Freiraum liegende Flächen sollen einer Freiraumnutzung zugeführt werden. Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden. Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.</p>	<p>Zuvor gewerblich oder industriell genutzte Brachflächen am oder im Siedlungsraum sollen vorrangig weiter für gewerbliche und industrielle Nutzungen gesichert werden, um die insbesondere im Siedlungsraum vorhandenen Nutzungsmischungen mit kleinräumiger Zuordnung von Wohnen und Arbeiten soweit wie möglich und sinnvoll beizubehalten und an diesen Standorten zukunftsfähig fortzuentwickeln.</p>	<p>Die Sollbestimmung schließt nicht aus, dass solche Brachflächen auch für eine Wohnbebauung entwickelt werden können, fokussiert jedoch auf die gewerbliche und industrielle Nutzung von solchen Brachflächen. Brachflächen am oder im Siedlungsraum sind jedoch oftmals wichtige Potenziale zur Deckung des gestiegenen Wohnraumbedarfs. Im Hinblick auf eine ausgewogene Nutzungsmischung sollte ein Passus in den Grundsatz aufgenommen werden, dass bei solchen Brachflächen eine gemischte Nutzung im Sinne von Mischgebieten und urbanen Gebieten angestrebt werden soll</p>
<p>Grundsatz 6.1-10 Spielräume für die Bauleitplanung</p> <p>Die Regionalplanung soll bei der Fortschreibung oder Neuauflistung von Regionalplänen im Zusammenhang mit der flächensparenden und bedarfsgerechten Festlegung von Siedlungsraum den Einsatz von geeigneten Instrumenten zur flexiblen Flächeninanspruchnahme durch die Bauleitplanung prüfen.</p>	<p>Neuer Grundsatz</p> <p>In den Erläuterungen zu diesem Grundsatz wird ausgeführt, Siedlungsraum im Regionalplan zeichnerisch durchgängig umfangreicher als nach den ermittelten Flächenbedarfen festzulegen, Sondierungsbereiche für zukünftige Siedlungsflächen auszuweisen sowie Bedarfskonten und virtuelle Gewerbeflächenpools zum Einsatz zu bringen.</p>	<p>Die aufgeführten Instrumente und Ansätze werden von den Kommunen zur Flexibilisierung ihrer Bauleitplanung seit geraumer Zeit gefordert. Der Grundsatz wird daher außerordentlich begrüßt</p>
<p>Ziel 6.4-1 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben</p>	<p>Der Standort Euskirchen/Weilerswist bleibt erhalten wird jedoch von 220 auf 190 Hektar reduziert.</p>	<p>Der Verbleib des Standortes Euskirchen/Weilerswist wird begrüßt. Die entfallenden 30 Hektar sollen laut Begründung für eine interkommunale gewerbliche Nutzung im Regionalplan zur Verfügung gestellt</p>

		<p>werden. Die Erläuterungen zum Ziel 6.4-1 sind entsprechend zu ergänzen. Im Umweltbericht zur 3. Änderung des LEP wird davon ausgegangen, dass die 30 Hektar für eine gewerbliche Nutzung komplett entfallen, was jedoch im Widerspruch zur tatsächlich beabsichtigten Nutzung als interkommunales Gewerbegebiet steht. Entsprechend ist die Tabelle 12 (S. 77-80) und die zusammenfassende Einschätzung auf den Seiten 132 und 138 im Umweltbericht zu korrigieren.</p>
<p>Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben</p> <p>Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind und. Außerdem müssen diese raumbedeutsamen Vorhaben an den Standorten Datteln/Waltrop, Geilenkirchen-Lindern und Grevenbroich-Neurath einen Flächenbedarf von mindestens 50 ha Hektar, am Standort Euskirchen/Weilerswist von mindestens 20 Hektar, haben. Diese Größenordnungen beziehen beziehen sich auf die geplante Endausbaustufe eines einzelnen Großvorhabens oder eines Vorhabensverbundes. Ausnahmsweise kann Soll ein Standort für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe ein Standort in Anspruch genommen werden,</p>	<p>Die Reduzierung des Flächenbedarfs für die Vorhaben auf 20 Hektar am Standort Euskirchen/Weilerswist erleichtert die Vermarktung und spiegelt die Erfahrungen von NRW.Global Business wider.</p>	<p>Wird begrüßt.</p>

<p>wenn muss sichergestellt ist sein, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die einzelnen Vorhaben funktionell miteinander verbunden sind und - die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 ha Hektar erfolgt. <p>Abweichend von den oben genannten Voraussetzungen darf der Standort Datteln/Waltrop durch einen Energiepark in Anspruch genommen werden, der maximal die Hälfte der gesamten Fläche des Standortes umfasst.</p>		
<p>Ziel 6.5-2 Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen</p> <p>Ausnahmsweise dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn nachweislich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und - eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere der Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild, nicht möglich oder aus siedlungsstrukturellen Gründen nicht zweckmäßig zur wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ist und 	<p>In den Erläuterungen zum Ziel 6.5-2 werden die Ausnahmeveraussetzungen von Sondergebieten für großflächigen Einzelhandel außerhalb zentraler Versorgungsbereiche genauer definiert und gefasst. Die Ausnahmen zur wohnortnahen Versorgung und den siedlungsstrukturellen Gründen flexibilisieren die Ausweisung von Sondergebieten des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche für die Kommunen.</p>	<p>Wird begrüßt</p>

<p>- die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und</p> <p>- zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.</p>		
<p>Ziel 7.2-3 Vermeidung von Beeinträchtigungen Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur</p> <p>Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet für den Schutz der Natur ein regionalplanerisch festgelegter Bereich für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen – die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen, für diese durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind und für die keine andere ernsthaft in Betracht kommende, ansonsten rechtlich zulässige Trassenvariante außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Bereich für den Schutz der Natur identifiziert werden kann, die sachlich und technisch möglich und wirtschaftlich realisierbar ist.</p>	<p>Ziel 7.2-3 beschränkt die Ausnahmeregelung auf Trassenplanungen, die einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen oder in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind und keine alternative Trasse ernsthaft in Betracht kommt. Die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Beanspruchung von BSN werden hier klar geregelt. Auf die Inanspruchnahme von BSN-Flächen, die als Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente und Natura2000-Gebiete gesichert sind, soll verzichtet werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Für die Festlegung von Windenergiebereichen und die Errichtung einzelner Windenergieanlagen bleiben die Festlegungen des Kapitels 10.2 des LEP NRW zur Errichtung von Windenergieanlagen in Teilen der Bereiche zum Schutz der Natur unberührt.</p>		
<p>Ziel Grundsatz 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme</p> <p>Wald ist ist soll insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren bewahrt und weiterzuentwickeln weiterentwickelt werden. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt. Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Abstufung vom Ziel zum Grundsatz, Herausnahme der Ausnahmen. Diese werden im neuen Ziel 7.3-3 formuliert.</p>	<p>Die Herabstufung vom Ziel zum Grundsatz ist im Sinne der Walderhaltung kritisch zu sehen, da ein Grundsatz der Abwägung unterliegt. Im Ziel 7.3-3 werden mögliche Ausnahmen klar definiert und sind als Ziel verbindlich einzuhalten. Vor diesem Hintergrund sollte 7.3-1 als Ziel erhalten werden.</p>
<p>Grundsatz 7.3-2 Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen</p> <p>Die Festlegung der Waldbereiche erfolgt entsprechend Ziel 7.1-2 durch die Träger der Regionalplanung in Abwägung mit anderen</p>	<p>Neuer Grundsatz</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Belangen auf Grundlage des forstwirtschaftlichen Fachbeitrags. Zur Walderhaltung und -entwicklung können in die regionalplanerische Festlegung von Waldbereichen auch Flächen einbezogen werden, die noch als Wald entwickelt werden sollen.</p>		
<p>Ziel 7.3-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen</p> <p>Ein regionalplanerisch festgelegter Waldbereich oder Teile davon dürfen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen, – die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen oder bei denen das öffentliche Interesse bzw. das Allgemeinwohl gesetzlich festgestellt wurde oder für diese durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind und – für die keine andere ernsthaft in Betracht kommende, ansonsten rechtlich zulässige Trassenvariante außerhalb von Waldbereichen identifiziert werden kann, die sachlich und technisch möglich und wirtschaftlich realisierbar ist. Ausnahmsweise dürfen regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche oder Teile davon für Bauflächen und -gebiete in Anspruch genommen werden, wenn dies für den Erhalt eines vorhandenen Betriebsstandortes in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder in räumlicher Nähe zu Waldbereichen erforderlich ist und die in Anspruch zu nehmende Fläche dies ohne ergänzende</p>	<p>Neues Ziel</p> <p>Ausnahmeregelungen für Trassen mit überragendem öffentlichem Interesse (siehe Ziel 7.2-3) Waldbereiche können ausnahmsweise für Bauflächen und -gebiete in Anspruch genommen werden, wenn dies für den Erhalt eines vorhandenen Betriebsstandorts erforderlich ist (siehe auch neuer Grundsatz 7.3-4)</p> <p>Bezüglich der Windenergiebereiche wird auf Kapitel 10.2 verwiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen ermöglicht. Für die Festlegung von Windenergiebereichen und die Errichtung einzelner Windenergieanlagen bleiben die Festlegungen des Kapitels 10.2 dieses LEP unberührt.</p>		
<p>Grundsatz 7.3-4 Alternativenprüfung Betriebserweiterungen</p> <p>Eine nach Ziel 7.3-3 ausnahmsweise mögliche Inanspruchnahme von Waldbereichen für Bauflächen und -gebiete soll nur erfolgen, soweit die Betriebserweiterung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldinanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p>	<p>Neuer Grundsatz</p> <p>Definiert die Alternativenprüfung zur ausnahmsweisen Waldinanspruchnahmen für Bauflächen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>Grundsatz 7.4-8 Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren</p> <p>In deichgeschützten und sowie in von Extremhochwasser erreichbaren Gebieten (Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78 b WHG) soll bei der räumlichen Nutzung die potenzielle Überflutungsgefahr sollen bereits auf der Ebene der Regionalplanung die Vorsorgeerwägungen des § 78 b WHG berücksichtigt werden. Bei der Bauleitplanung sollen wasserwirtschaftlich ermittelte voraussichtliche Einstautiefen und Fließgeschwindigkeiten, die zu einer differenzierten Bewertung des Risikos führen können, mit in Abwägungen einbezogen werden. Dabei sollen die Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der unterschiedlichen räumlichen Nutzung und die Verwundbarkeit kritischer und sensibler Infrastrukturen in der Abwägung mitberücksichtigt werden.</p>	<p>Übernahme des § 78 b WHG in den LEP</p> <p>Für Risikogebiete außerhalb der Überschwemmungsgebiete (HQ Extrem) soll bereits auf der Ebene der Regionalplanung Vorsorgeerwägungen im Sinne des § 78 b WHG getroffen werden. Diese sollen jedoch nicht zeichnerisch festgelegt, sondern in Erläuterungskarten nachrichtlich abgebildet werden. Im Rahmen der nachfolgenden, konkretisierenden Bauleitplanung sind Maßnahmen zum Schutz der zukünftigen Nutzung zu treffen.</p>	<p>Wird begrüßt</p>

<p>Grundsatz 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte</p> <p>Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Herausnahme des Passus zu besonders fruchtbaren Böden (siehe neuer Grundsatz 7.5-3)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Grundsatz 7.5-3 Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume</p> <p>In den Regionalplänen sollen Teile des allgemeinen Freiraums, die sich durch eine besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft und Bodenfruchtbarkeit, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine Konzentration von besonders hochwertigen spezialisierten landwirtschaftlichen Nutzungen und Sonderkulturen auszeichnen, als Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaftliche Kernräume“ festgelegt und für eine der landwirtschaftlichen Nutzung entgegenstehenden Nutzung, z. B. Siedlungs- und Verkehrszwecke, nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die Festlegungen des Kapitels 10.2 zur Nutzung von Wind- und Solarenergie dieses LEP bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>Neuer Grundsatz</p> <p>Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume Ergänzung der besonderen Bodenfruchtbarkeit um die Kriterien günstige Agrarstrukturen und Konzentration von spezialisierten landwirtschaftlichen Nutzungen. Sie dienen dem Erhalt und Schutz landwirtschaftlich hochrangiger Räume.</p> <p>Bezüglich der Windenergiebereiche wird auf Kapitel 10.2 verwiesen</p>	<p>Wird begrüßt</p>
<p>Grundsatz 8.1-1 Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung</p> <p>Siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen sollen aufeinander abgestimmt werden. In zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen sollen die Gemeinden den ÖPNV sowie Angebote der weiteren Verkehrsmittel des Umweltverbundes gegenüber dem MIV vorrangig entwickeln. Grundlage für die Planung der Verkehrsinfrastruktur soll der in</p>	<p>Hereinnahme der vorrangigen Entwicklung des ÖPNV und des Umweltverbundes in zentralräumlich bedeutsamen Siedlungsbereichen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>den Regionalplänen festgelegte Siedlungsraum sein.</p>		
<p>Grundsatz 8.1-13 Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen</p> <p>Regional- und Bauleitplanung sollen die Trassen für Radschnellverbindungen des Landes gemäß Bedarfsplan und für das landesweite Radvorrangnetz von entgegenstehenden Nutzungen freihalten.</p>	<p>Neuer Grundsatz</p> <p>Bauflächendarstellungen sind damit i. d. R. nicht ausgeschlossen, sofern sie die Durchgängigkeit der Trassen sichern bzw. zumindest nicht beeinträchtigen</p>	<p>Wird begrüßt</p>
<p>Grundsatz 8.1-4 Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien</p> <p>Regional- und Bauleitplanung sollen darauf hinwirken, dass Kraftwerksstandorte oder überwiegende Teilflächen von Kraftwerksstandorten, auf denen die Kraftwerke und deren einschlägige Nebenbetriebe oder Teile davon dauerhaft nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz außer Betrieb genommen sind, für neue Kraftwerke, Konverter, Phasenschieber, Großbatteriespeicher oder große Elektrolyseure genutzt werden.</p>	<p>Neuer Grundsatz</p>	<p>Wird begrüßt</p>
<p>Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe</p> <p>Für die Rohstoffsicherung sind in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete oder als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten Ausschlusswirkung festzulegen.</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ziel 9.2-4 Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)</p>	<p>Neues Ziel</p> <p>Dient der schrittweisen</p>	<p>Wird begrüßt, Der Regionalplanung sollte jedoch die Möglichkeit eingeräumt</p>

<p>Bei der bedarfsgerechten und flächensparenden Festlegung von Abgrabungsbereichen für Kies und Sand ist neben der Entwicklung des bisherigen Abtragungsgeschehens (Abgrabungsmonitoring) auch eine Prognose zu den Einsparmöglichkeiten bei Kies und Sand zu beachten (Degressionsfaktor). Einsparmöglichkeiten für Kies und Sand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung ergeben sich im Rahmen der Kreislaufwirtschaft insbesondere aus der Nutzung von Recycling-Potentialen, der Möglichkeiten der Substitution und rohstoffsparenden Bauweisen (Rohstoffmonitoring).</p>	<p>Absenkung der Primärrohstoffverbräuche im Sinne einer Kreislaufwirtschaftsstrategie, im Hinblick auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung sollten Abgrabungsflächen zu Recyclingstandorten fortentwickelt werden können.</p>	<p>werden, an Standorten der Gewinnung nichtenergetischer Rohstoffe sowohl während der Rohstoffgewinnung als auch nach deren Ende die Herstellung von Recyclingbaustoffen oder die Veredelung von Baustoffen zu ermöglichen.</p>
<p>Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</p> <p>Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen für den Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.</p> <p>Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Regional- oder Bauleitplanung für klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen entfällt ab dem Zeitpunkt, ab dem im Wege des Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings festgestellt und veröffentlicht ist, dass der jeweils geltende Grenzwert für den Zubau an Freiflächen-</p>	<p>Durch die Änderung soll gewährleistet werden, dass ab dem Erreichen der Ausbauziele keine landwirtschaftlichen Flächen mehr durch Regional- oder Bauleitplanungen für klassische Solarenergie-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden dürfen und somit landwirtschaftliche Flächen geschont werden. Agri-PV bleibt hiervon ausgenommen.</p>	<p>Wird grundsätzlich begrüßt, wenngleich bei Erreichen der Ausbauziele die kommunale Planungshoheit damit eingeschränkt wird. Auf Altlastenflächen (siehe EEG) sollte eine künftige Bauleitplanung für PV-Freiflächenanlagen jedoch unabhängig der Ausbauziele weiterhin möglich sein, da diese Flächen in der Regel nur einen geringen landwirtschaftlichen Ertrag/Nutzen bringen. Ziel 10.2-14 ist diesbezüglich zu ergänzen und anzupassen.</p>

<p>Solarenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im Land Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 überschritten ist: bis zum 31.12.2030 beträgt der Grenzwert 7,1 Gigawatt; ab dem 01.01.2031 beträgt der Grenzwert 15,7 Gigawatt. Eine Möglichkeit zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen durch Regional- oder Bauleitplanung für alle Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen ist abweichend von Grundsatz 10.2-16 dann möglich, wenn im Wege des Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings festgestellt und bekanntgemacht wird, dass gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 der Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen im Land Nordrhein-Westfalen von 7 GW bis zum 31.12.2030 nicht erreicht wird.</p>		
--	--	--